

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für Veranstaltungsräume und Tagungsstätten in den Zweckverbandsmuseen

I. Museen

Die Benutzungsordnung regelt die Nutzung von Veranstaltungsräumen, Tagungsstätten und Garten- bzw. Hofanlagen in folgenden Museen:

1. Fichtelgebirgsmuseum
Spitalhof
95632 Wunsiedel
2. Volkskundliches Gerätemuseum
Arzberg-Bergnersreuth
Wunsiedler Str. 14
Bergnersreuth
95659 Arzberg

II. Veranstaltungsräume, Tagungsstätten

Zur Förderung der Aus- und Fortbildung Erwachsener, Jugendlicher und Schüler sowie kultureller, gesellschaftlicher und kirchlicher Belange und der Jugendpflege können Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen auf Antrag Räume (einschl. Nebenräume, Toiletten, Mobiliar) sowie Garten- bzw. Hofanlagen in den Museen der Museumszweckverbände überlassen werden.

III. Benutzung der Räume und Anlagen

1. Der Vorsitzende des Zweckverbandes oder ein von ihm Beauftragter bestimmen im Benehmen mit der Museumsleitung die Benutzung der Veranstaltungsräume, Tagungsstätten und Anlagen im Museum. Anträge auf Benutzung sind mindestens vier Wochen vor einer Veranstaltung unter Angabe des Inhalts und Ablaufs des Programms sowie der voraussichtlichen Besucherzahl an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu richten. Dabei ist ein Verantwortlicher des Nutzers zu benennen, der mindestens achtzehn Jahre alt sein muß. Mit der Benutzung der Räume und Anlagen unterwerfen sich der Antragsteller, seine Mitglieder oder sonstige Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

Die Räume und Anlagen dürfen nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

2. Eine Überlassung an politische Parteien und politische Gruppierungen ist möglich, wenn die Nutzung ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck erfolgt und mit keiner Werbung für diese Vereinigung verbunden ist.(z.B. Behindertennachmittag.) Sie ist nicht gestattet für Veranstaltungen mit parteipolitischer Zielsetzung. Veranstaltungen von Gruppierungen, die der verfassungsmäßigen Gesellschaftsordnung ablehnend gegenüberstehen oder die sittenwidrige Ziele verfolgen, sind in den Zweckverbandsmuseen nicht zulässig.
3. Die Veranstaltungsräume, Tagungsstätten und Anlagen dürfen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen benützt werden. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß eine Beschädigung der Anlagen, Räume und deren Einrichtung vermieden wird.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Veranstaltungen, falls erforderlich, steuerlich anzumelden, sich die eventuell notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben und Gebühren z.B. für Urheberrechte und GEMA pünktlich zu entrichten. Die ggf. festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Nutzer verantwortlich, der dafür geeignete Vorkehrungen nachzuweisen hat.
5. Die Kosten für einen notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sowie für sonstige Sicherheitsmaßnahmen trägt der Nutzer. Der Zweckverband kann über gesetzliche oder behördliche Auflagen hinaus vom Nutzer weitere Maßnahmen verlangen, wenn diese zum Schutz des Museums oder der Besucher notwendig sind.

6. Die Bewirtschaftung der Räume und Anlagen wird vom Museum oder einem Beauftragten des Museums durchgeführt. Es gelten die vom Museum festgesetzten Preise. Der Verzehr mitgebrachter Getränke oder Speisen ist nicht gestattet. Falls die Bewirtschaftung durch das Museum nicht möglich ist oder nicht durch das Museum erfolgt, kann sie im Einvernehmen mit dem Zweckverbandsvorsitzenden vom Nutzer selbst oder einem Beauftragten durchgeführt werden. Alle mit der Bewirtschaftung durch den Nutzer selbst oder dessen Beauftragten zusammenhängenden Kosten (Reinigung, Strom, Heizung usw.) sind dem Zweckverband vom Nutzer zu erstatten.
7. Sämtliche Einrichtungsgegenstände (insbesondere Mediene Ausstattung) sind schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Bewegliche Geräte sind nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen. Die Vermietung bzw. leihweise Überlassung von Mediene Ausstattung für Veranstaltungen außerhalb des Museums ist nicht gestattet.
8. Rauchen und die Abgabe alkoholischer Getränke bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch den Zweckverband.
9. Die Benutzung aller museumseigenen Räume, Anlagen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Jegliche Schadenshaftung des Museumszweckverbandes als Träger des Museums sowie die Haftung seiner Bediensteten sind ausgeschlossen.
10. Die vereinbarten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Räume werden von der Museumsleitung oder deren Vertreter rechtzeitig vor Beginn jeder Benutzung, jedoch nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen, geöffnet. Die Öffnung kann davon abhängig gemacht werden, daß das festgesetzte Entgelt und eine Kautions vorher entrichtet worden sind. Die Veranstaltung ist pünktlich zu beenden. Das Museum wird spätestens um 22.00 Uhr geschlossen. Der Hausmeister ist beauftragt, für pünktliche Einhaltung der Benutzungsstunden, Abschalten der Beleuchtung und Schließen des Museums zu sorgen. Ihm obliegt insoweit das Hausrecht.
11. Der Verantwortliche hat sich nach Schluß der Veranstaltung davon zu überzeugen, daß die benutzten Anlagen und Räume ebenso sauber und geordnet sind, wie zu Beginn. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort, in Ausnahmefällen bis spätestens 09.00 Uhr des darauf folgenden Tages zu beseitigen. Sollte dies nicht möglich sein, veranlaßt das Museum die Beseitigung auf Kosten des Veranstalters.
12. Beauftragte des Zweckverbandes sowie der Museumsleitung sind berechtigt, die Benutzung der Museumsräume und Anlagen zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen zu verbieten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
13. Der Zweckverband überläßt dem Nutzer die Anlagen, Räume und Einrichtung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Räume und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Verantwortlichen zu überprüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
14. Der Nutzer haftet dem Zweckverband gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen am Gebäude des Museums, an dessen Einrichtungen sowie für Beschädigungen und Verunreinigungen der gärtnerischen Anlagen, Hofbereiche, Wege usw. in voller Höhe.

Die Haftung tritt ohne Rücksicht darauf ein, ob die Beschädigung durch den Nutzer selbst, seine Beauftragten oder Besucher und Teilnehmer der Veranstaltung entstanden ist.

Die entstandenen Schäden läßt der Zweckverband auf Kosten des Nutzers beheben.

15. Der Nutzer stellt den Museumszweckverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Dies gilt auch für etwaige Ansprüche seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Zweckverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen

gegen den Zweckverband und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat vor Nutzung des Museums nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

16. Die Haftung des Zweckverbandes wegen Vorsatz bleibt unberührt.
17. Die Bedienung der Garderobe ist vom Nutzer in eigener Verantwortung zu übernehmen. Für Geld, Wertsachen, Garderobe usw. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer übernimmt der Zweckverband keine Haftung.
18. Dekorationen, Aufbauten, Werbung und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes angebracht werden.

IV. Benutzungsentgelt

Für die Überlassung der Räume, deren Einrichtungen und sonstigen Anlagen ist ein Entgelt an den Museumszweckverband zu entrichten. Bei Räumen, die unabhängig vom Museumsbetrieb nutzbar sind (Funktionsgebäude Gerätemuseum), wird nur ein Benutzungsentgelt erhoben. Bei der Nutzung von Räumen innerhalb des Museums können zusätzlich auch die normalen Eintrittsgebühren verlangt werden. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach den von der Verbandsversammlung zu erlassenden Verwaltungsrichtlinien.

V. Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Wunsiedel, 06.03.1996

gez.
Dr. Peter Seißer
Landrat
Verbandsvorsitzender